



# UBS Platinum Card

## Allgemeine Versicherungs- bedingungen

# Inhaltsverzeichnis

<b>Reise- und Flug-Unfallversicherung</b>	<b>3</b>
<b>UBS Reiseschutz Plus</b>	<b>6</b>
A Annullierung	8
B Flugverspätung	10
C Reisegepäck	10
D Shop Garant	12
E Auslandheilungskosten	13
F Reiseabbruch	14
<b>Übersicht der Versicherungsleistungen</b>	<b>16</b>

# Versicherungsbestätigung für die Reise- und Flug-Unfallversicherung Ihrer UBS Platinum Card

## Art. 1 Versicherte Personen

Aufgrund der mit der UBS AG (vertreten durch Würth Financial Services AG, Versicherungsbroker) abgeschlossenen Kollektivpolice gewährt die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft (nachfolgend ELVIA genannt) im Rahmen der nachfolgenden auszugsweise aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen den folgenden Personen (nachstehend Versicherte genannt) weltweit Versicherungsschutz, sofern der Karteninhaber im Besitz einer gültigen, durch die UBS AG ausgestellten UBS VISA Card oder UBS MasterCard Kreditkarte (nachfolgend auch Karte genannt) ist:

- dem Karteninhaber (auch Partnerkarteninhaber);
- dem Ehegatten des Karteninhabers; ist der Karteninhaber nicht verheiratet, dem mit ihm im gleichen Haushalt lebenden nachweisbaren Konkubinatspartner;
- den unterstützungsberechtigten und ledigen Kindern des Karteninhabers, bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

## Art. 2 Versicherte Unfälle

Versichert sind die Folgen von Unfällen als Passagier (Lenker oder Insasse) mit einem Transportmittel gemäss Art. 4 inkl. Ein- und Aussteigen, sofern die Reisekosten (abzüglich eines allfälligen geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Kreditkarte bezahlt worden sind.

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

## Art. 3 Nicht versicherte Unfälle

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Folgen von kriegerischen Ereignissen in der Schweiz bzw. im Wohnstaat;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen im Ausland. Bricht jedoch ein Krieg erstmalig aus und wird der Versicherte im Lande, wo er sich aufhält, davon überrascht, bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen, vom Kriegsausbruch an gerechnet, in Kraft;
- Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens;
- Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- Folgen von Teilnahme an Unruhen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen;

- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- Einwirkung ionisierender Strahlen;
- Unfälle und deren Folgen, die bereits vor Antritt der Reise eingetreten sind;
- Unfälle mit geleasteten Motorfahrzeugen und Flugzeugen;
- Flugunfälle mit Flugzeugen und Hubschraubern, die ein Karteninhaber selbst geschäftlich oder privat gemietet hat;
- Unfälle auf dem Arbeitsweg.

## Art. 4 Versicherte Transportmittel

- Bus;
- Eisenbahn;
- Flugzeug (ohne selbstpilotierte Flugzeuge);
- Hubschrauber (ohne selbstpilotierte Hubschrauber);
- Mietfahrrad;
- Mietmotorfahrrad;
- Mietmotorrad;
- Mietwagen;
- Mietschiff;
- Schiff (Kreuzfahrten, Segel-, Motor-, Ruderboot);
- Taxi.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für Taxi/Bus/Eisenbahn als Zubringer zum Flughafen (Flug muss mit Kreditkarte bezahlt sein) sowie als Zubringer zur Zieldestination (Hotel, Ferienhaus etc.) und Wohnort.

Bei Transporten mittels General- und Halbtaxabonnements müssen sowohl das Abonnement als auch die Fahrkarte mit der Karte bezahlt worden sein.

## Art. 5 Mietfahrzeuge

Als Mietfahrzeug gilt jedes gemietete Motorfahrzeug (Auto, Motorrad oder Motorfahrrad), Zweirad oder Schiff, das gegen Entgelt zur geschäftlichen oder privaten Beförderung von Personen oder Waren benutzt und von einem professionellen Anbieter vermietet wird.

## Art. 6 Versicherte Leistungen

### a) Transport- und Rettungskosten

Die notwendigen Auslagen bis höchstens 60 000 CHF werden innert 5 Jahren ab dem Unfalltag subsidiär zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für:

- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten vorgenommen werden;

- alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte des Versicherten an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist;
- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten;
- Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort.

### **b) Im Invaliditätsfall**

Erleidet ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles eine nach medizinischen Kriterien bestimmte Invalidität, so zahlt die ELVIA dem Versicherten eine Invaliditätsentschädigung, welche sich nach der vereinbarten Versicherungssumme (Platinum 750 000 CHF, Gold 600 000 CHF, Classic/Standard/Special Edition 300 000 CHF) und dem Invaliditätsgrad nach Gliederskala bemisst.

War der Versicherte vor dem Unfall bereits invalid, bezahlt die ELVIA die Differenz zwischen den Invaliditätssummen, die sich nach diesem Vertrag aufgrund der Invaliditätsgrade vor und nach dem Unfall ergeben.

Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen.

Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

### **c) Im Todesfall**

Stirbt ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles, so bezahlt die ELVIA die vereinbarte Versicherungssumme (Platinum 750 000 CHF, Gold 600 000 CHF, Classic / Standard / Special Edition 300 000 CHF). Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Todesfallentschädigung max. 10 000 CHF. Bezugsberechtigt sind nacheinander folgende Personen:

- der überlebende Ehegatte; ist der Versicherte nicht verheiratet, der mit ihm im gleichen Haushalt lebende nachweisbare Konkubinatspartner, bei dessen Fehlen
- die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen
- die Eltern, bei deren Fehlen
- die Geschwister.

**Wünscht der Karteninhaber eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an Würth Financial Services AG.** Die Begünstigung gilt bis auf Widerruf.

Sind keine der aufgezählten Hinterlassenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

### **d) Heilungskosten**

Die Heilungskosten sind nicht versichert.

### **e) Höchstentschädigung pro versicherte Person**

Je Versicherten wird für ein und dasselbe Unfallereignis höchstens einmal die vereinbarte Summe geleistet, auch wenn der Versicherte mehr als eine Karte oder mehrere Versicherungsbestätigungen besitzt.

### **f) Maximalleistungen pro Luftfahrtunfall**

Wenn mehrere Versicherte mit ein und demselben Luftfahrzeug verunfallen, sind die von der ELVIA pro Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 15 000 000 CHF beschränkt. Würden an sich die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, so wird die Summe von 15 000 000 CHF proportional aufgeteilt.

### **g) Maximalleistung für alle übrigen Transportmittel (exkl. Luftfahrzeug)**

Wenn mehrere Versicherte mit ein und demselben Transportmittel verunfallen, sind die von der ELVIA aus diesem Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 20 000 000 CHF beschränkt. Würden an sich die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, so wird die Summe von 20 000 000 CHF proportional aufgeteilt.

## **Art. 7 Pflichten im Schadenfall**

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Weiter hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte dies der ELVIA via Würth Financial Services AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von einem Todesfall ist die ELVIA via Würth Financial Services AG so zeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion veranlasst werden kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind.

Die Verletzung der Anzeigepflicht bewirkt den Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, ausser wenn die Unterlassung den Umständen entsprechend als unverschuldet anzusehen ist.

## **Art. 8 Verjährung**

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

## **Art. 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Als Gerichtsstand gilt je nach Wahl des Versicherten bzw. Begünstigten entweder der Sitz der ELVIA oder sein schweizerischer Wohnsitz. Wohnt der Versicherte bzw. der Begünstigte im Ausland, so ist ausschliesslich Zürich Gerichtsstand. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

### **Art. 10 Besondere Bedingungen**

In jedem Falle gilt als vereinbart, dass die Vertragsbestimmungen der ELVIA, Police Nr. 552901, uneingeschränkt Gültigkeit haben. Diese Bestätigung ist gültig per 01.10.2008 und ersetzt alle vorhergehenden. **Für alle Detailinformationen, Rückfragen und Schadenmeldungen** im Zusammenhang mit dieser Versicherung wenden Sie sich bitte direkt an:

Würth Financial Services AG  
Versicherungsbroker  
Postfach 179  
8800 Thalwil  
Tel. + 41-44-723 44 86  
Fax + 41-44-723 44 87  
[www.wuerth-fs.com](http://www.wuerth-fs.com)

# UBS Reiseschutz Plus

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)/ Versicherungsbestätigung für Ihre UBS Platinum Card

Aufgrund der mit der UBS AG (UBS) abgeschlossenen Kollektivpolice Nr. 553055 gewährt die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft (ELVIA) im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich den aufgeführten Versicherungskomponenten Versicherungsschutz, wobei die Würth Financial Services AG (Versicherungsbroker) als Ansprechperson für die versicherten Personen beigezogen wird.

### I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

#### 1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen:

- Hauptkarteninhaber (Versicherter oder versicherte Person) einer ungekündigten UBS Platinum Card;
- Im gleichen Haushalt lebender Ehegatte des Versicherten. Ist der Versicherte nicht verheiratet, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person;
- Im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

#### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten weltweit, sofern kein anderer Geltungsbereich in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer II) vorgesehen ist.

#### 3 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der UBS Platinum Hauptkarte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch UBS oder durch den Versicherten) oder der Kündigung der Kollektivpolice zwischen UBS und der ELVIA.

#### 4 Übernahme der AVB/Versicherungsbestätigung

Die vorliegenden AVB werden dem Versicherten zusammen mit seiner UBS Platinum Hauptkarte gestellt und gelten zugleich als Versicherungsbestätigung. Mit Unterschrift auf der Karte und/oder mit deren Benützung bestätigt der Versicherte, die AVB erhalten, gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

#### 5 Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 6 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» erwähnten Pflichten (vergleiche Ziffer II) folgende **kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles** erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalles (Schadenformular kann bei der Würth Financial Services AG bezogen werden; vergleiche Ziffer I 13);
- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages für die UBS Platinum Card zwischen dem Versicherten und UBS (Kreditkartennummer);
- Auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der Reise.

Die erforderlichen Dokumente sind der Würth Financial Services AG zuzustellen (vergleiche Ziffer I 13).

#### 6 Pflichten im Schadenfall

- 6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer I 13 genannten Kontaktadresse).
- 6.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

- 6.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der ELVIA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 6.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die ELVIA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die ELVIA abtreten.

## 7 Verletzung der Pflichten

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann die ELVIA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

## 8 Nicht versicherte Ereignisse

- 8.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 8.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
  - Aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
  - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
  - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
  - Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
  - Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 8.3 Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, sind nicht versichert, sofern in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer II) nichts Gegenteiliges gesagt wird.
- 8.4 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Epidemien oder Naturkatastrophen.
- 8.5 Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.
- 8.6 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen wie z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre.

## 9 Definitionen

### 9.1 Reise

Eine Reise dauert max. 91 Tage, beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes und muss einen Hin- und einen Rückweg umfassen.

### 9.2 Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen

Als schwere Erkrankung bzw. schwere Unfallfolge gilt, wenn eine Einlieferung in ein Spital (mindestens eine Übernachtung) notwendig ist, oder wenn der Arzt gleichzeitig mindestens zwei rezeptpflichtige Medikamente verschreibt, oder wenn der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens sechs Arbeitstagen anordnet.

### 9.3 Nahe stehende Personen

Nahe stehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern und Grosseltern);
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder.

### 9.4 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

### 9.5 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

## 10 Mehrfachversicherung

Bei Mehrfachversicherung erbringt die ELVIA ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die ELVIA über, als diese Entschädigung geleistet hat. Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig. Die Kosten werden gesamthaft nur einmal vergütet.

## 11 Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

## 12 Normenhierarchie

- 12.1 Die «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer II) gehen den «Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer I) vor.

12.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen Allgemeinen Vertragsbestimmungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

### 13 Kontaktadresse

Für alle Belange im Zusammenhang mit dieser Versicherung (Detailinformationen, Rückfragen, Schadenmeldungen etc.) steht dem Versicherten der Kundendienst des Versicherungsbrokers Würth Financial Services AG unter Tel. +41-44-723 44 86/ Fax +41-44-723 44 87 zur Verfügung. Für medizinische Notfälle während Ihrer Reise wählen Sie +41-44-723 44 77 (24 Stunden am Tag). Als Korrespondenzadresse gilt: Würth Financial Services AG, Versicherungsbroker, Postfach 179, 8800 Thalwil.

### 14 Bearbeitung und Weitergabe von Daten/ Beizug Dritter

Die versicherten Personen akzeptieren, dass UBS respektive die ELVIA zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen dürfen. Sie sind damit einverstanden, dass die UBS Card Center AG (Abwicklung des UBS Kartengeschäfts) respektive die Würth Financial Services AG (Zusammenstellung des Schadendossiers) als Beauftragte von ihren Daten so weit Kenntnis erhalten, als dies zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung erforderlich ist. Insbesondere ist der Hauptkarteninhaber damit einverstanden, dass die Würth Financial Services AG respektive die ELVIA bei der UBS Card Center AG überprüfen darf, ob der Hauptkarteninhaber im Zeitpunkt des Schadenfalles einen gültigen Kreditkartenvertrag mit UBS besitzt. In diesem Umfang ermächtigt der Hauptkarteninhaber die UBS Card Center AG zur Auskunftserteilung an die Würth Financial Services AG respektive an die ELVIA. Die versicherten Personen akzeptieren zudem, dass die von der Würth Financial Services AG im Schadendossier zusammengestellten Daten sodann an die ELVIA zwecks Beurteilung des Schadenfalles weitergeleitet werden. Insofern entbinden die versicherten Personen diese Stellen vom Bank- bzw. Geschäftsgeheimnis.

### 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Klagen gegen die ELVIA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person ausserhalb der Schweiz, so gilt der Sitz der Gesellschaft als Gerichtsstand.
- 15.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

### 16 Weitere Bestimmungen

- 16.1 UBS hat für ihre UBS Kreditkartenkunden mit der ELVIA eine Kollektivversicherung abgeschlossen. Versicherer ist die ELVIA. Aus dieser Versicherung können deshalb keine rechtlichen Pflichten zulasten UBS abgeleitet werden, auch nicht bei Eintritt eines versicherten Ereignisses.
- 16.2 Allfällige Unstimmigkeiten zwischen dem Versicherten und der ELVIA entbinden den Versicherten nicht von seiner Pflicht, die Forderungen aus dem Kreditkartenverhältnis zu begleichen.
- 16.3 Die ELVIA behält sich die jederzeitige Änderung dieser «Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) UBS Reiseschutz Plus» vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls der Kreditkartenvertrag nicht vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich gekündigt wird.

## II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

### A Annullierung

#### 1 Versicherungsleistungen/Versicherte Auslagen

- 1.1 Die Ausstellung der UBS Platinum Hauptkarte muss vor einem allfälligen Beginn der kostenpflichtigen Annullierungsfristen des Reiseveranstalters erfolgen.
- 1.2 Die Leistung für Einzelpersonen ist auf 5000 CHF und bei Familien auf 15 000 CHF pro Ereignis und Jahr begrenzt. Es gilt ein genereller Selbstbehalt von 200 CHF pro Ereignis.

#### 1.3 Annullierungskosten

- Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer II A 2) den Vertrag mit
- dem Reiseunternehmen
  - dem Vermieter
- nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt die ELVIA bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Vergleiche Ziffer II A 1.2) die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten. Es wird ein Selbstbehalt von 200 CHF pro Buchung in Abzug gebracht.

#### 1.4 Verspäteter Reiseantritt

- Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer II A 2) die Reise oder Miete erst verspätet antreten kann, übernimmt die ELVIA anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen und
  - die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.
- 1.5 Die Auslagen für Auftragspauschalen, unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren, Flughafensteuern, Kosten für Visa und Impfungen sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

## 2 Versicherte Ereignisse

### 2.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

Bei schwerer Erkrankung, schweren Unfallfolgen (vergleiche Ziffer I 9.2) oder infolge Tod, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:

- 1 – der versicherten Person;
  - einer nahe stehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (vergleiche Ziffer II A 2.1.2);
  - einer der versicherten oder mitreisenden Person nahe stehenden Person, die nicht mitreist (vergleiche Ziffer II A 2.1.2);
  - des Stellvertreters am Arbeitsplatz und die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

2 Ist die Person, deren Leiden die Annullierung auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt, verschwägert noch Lebenspartner derselben, besteht nur dann ein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.

3 Ist die Erkrankung chronisch oder wiederkehrend, ohne dass deswegen die Reisedurchführung im Zeitpunkt der Buchung in Frage gestellt ist, besteht nur dann ein Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten und akuten Verschlimmerung oder eines unerwarteten Rückfalls oder Todes annulliert werden muss.

4 Bei Schwangerschaft der versicherten Person oder der nahe stehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (vergleiche Ziffer I 9.3), sofern die Schwangerschaft nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist und der Reiseantritt infolgedessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

### 2.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Was-

ser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

### 2.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge Verspätung oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort benützten öffentlichen Transportmittels oder Taxi im Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person verunmöglicht wird.

### 2.4 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise für Hin- und Rückreise bei «Auto im Reisezug»

Wenn das im Beförderungsschein aufgeführte Fahrzeug am Abreisetag auf dem direkten Weg zum Verladebahnhof infolge Panne oder Unfalls fahruntüchtig wird.

## 3 Nicht versicherte Ereignisse

### 3.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation oder medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

### 3.2 Absage durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. objektiv nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu erbringen, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste. Eine solche objektive Unmöglichkeit ist unter anderem gegeben, wenn das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten oder das Bundesamt für Gesundheit von Reisen in das gebuchte Land resp. das betroffene Gebiet abrät.

### 3.3 Behördliche Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.

### 3.4 Geschäftsreisen/Sprach- und Feriencursaufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung

Geschäftsreisen sowie Sprach- und Feriencursaufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber bezahlt.

### 3.5 Psychische Erkrankungen

Sämtliche psychischen Erkrankungen, Angstzustände, Trennungsschmerz und psychosomatische Erkrankungen sowie deren Folgen und Komplikationen.

## 4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Um die Leistungen der ELVIA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen, Vermieter oder Kursveranstalter annullieren und danach den Schadenfall der Würth Financial Services AG (vergleiche Ziffer I 13) schriftlich melden (vergleiche auch Ziffer I 6).
- 4.2 Nebst den in Ziffer I 5 genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen der Würth Financial Services AG (vergleiche Ziffer I 13) eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
- Buchungsbestätigung;
  - Annullierungskostenrechnung;
  - Rechnungen für Reisemehrkosten im Original;
  - Zeugnis eines neutralen Arztes mit Diagnose;
  - Rezept der ärztlich verordneten Medikamente;
  - Sterbeurkunde;
  - Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnбилlette), Eintrittskarten, Quittungen etc. im Original;
  - Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers.

## B Flugverspätung

### 1 Versicherungsleistungen/Versicherte Auslagen

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens sechs Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst, übernimmt die ELVIA die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise bis maximal 300 CHF pro Fall und max. 600 CHF pro Jahr.

### 2 Nicht versicherte Ereignisse

Wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

### 3 Pflichten im Schadenfall

- 3.1 Um die Leistungen der ELVIA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses nach der Rückkehr an ihren ständigen Wohnsitz den Schadenfall unverzüglich der Würth Financial Services AG (vergleiche Ziffer I 13) schriftlich anmelden (vergleiche auch Ziffer I 6).
- 3.2 Nebst den in Ziffer I 5 genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen der Würth

Financial Services AG (vergleiche Ziffer I 13) eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens;
- Flugбилlette im Original;
- Originalbelege der zusätzlich entstandenen Kosten.

## C Reisegepäck

### 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der vereinbarten Versicherungsdauer ausserhalb des ständigen Wohnortes der versicherten Person weltweit.

### 2 Versicherungsleistungen/Versicherte Auslagen

- 2.1 Die Versicherungssumme beträgt maximal 4000 CHF pro Fall. Es gilt ein genereller Selbstbehalt von 200 CHF pro Fall. Die Jahreslimite beträgt total 8000 CHF.
- 2.2 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der seinerzeitige Anschaffungswert der versicherten Sachen vergütet. Ist dieser zum Zeitpunkt des Schadenereignisses niedriger, wird dieser bezahlt.
- 2.3 Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen sowie Ski, Snowboard und Fahrräder wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der Neuwert (gleiche, neue Sache) abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
- 2.4 Für Filme, Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.
- 2.5 Die Kosten für die Reparatur von beschädigten Sachen sind durch den Zeitwert begrenzt.
- 2.6 Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens 200 CHF vergütet.
- 2.7 Bei Beraubung von Geldwerten (vergleiche Ziffer I 9.5) beträgt die Entschädigung höchstens 500 CHF und für Fahrkarten (Bahnбилlette, Flugtickets, etc.) höchstens 1000 CHF.
- 2.8 Bei verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer I 9.4) von sechs und mehr Stunden beträgt die Entschädigung für notwendige Anschaffungen und Mietkosten höchstens 300 CHF, Jahreslimite 600 CHF.
- 2.9 Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssels sind die Kosten auf die Ersatzanfertigung begrenzt.
- 2.10 Für Reiseandenken werden maximal 100 CHF bezahlt.

### **3 Versicherte Gegenstände**

- 3.1 Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden (Ausnahmen vergleiche Ziffer II C 5) und der versicherten Person gehören.
- 3.2 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer I 9.4) versichert.

### **4 Versicherte Ereignisse**

- 4.1 Diebstahl.
- 4.2 Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person).
- 4.3 Beschädigung und Zerstörung.
- 4.4 Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer I 9.4).
- 4.5 Verspätete Auslieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer I 9.4).

### **5 Nicht versicherte Gegenstände**

Nicht versichert sind Schäden an:

- Motorfahrzeugen, Schiffen, Surfbrettern und Luftfahrzeugen je samt Zubehör;
- Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind;
- Wertpapieren, Urkunden, Geschäftspapieren, Reisetickets und -gutscheinen, Bargeld sowie Kredit- und Kundenkarten, Briefmarken (Ausnahmen vergleiche Ziffer II C 2.7);
- Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld, etc.), mobilen Telefongeräten, sowie Software aller Art;
- Wertgegenständen (vergleiche Ziffer II C 7), welche in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden;
- Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden;
- Edelmetallen, losen Edelsteinen und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmustern, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeugen;
- Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelzen, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden;
- Brillen;

- Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische oder terroristische Ereignisse, Unruhen, Plünderungen, behördliche Verfügungen und Streiks verursacht werden.

### **6 Nicht versicherte Ereignisse**

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person;
- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person;
- Verlegen, Verlieren und Liegenlassen;
- das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten, persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person;
- nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vergleiche Ziffer II C 7);
- das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
- Temperatur- und Witterungseinflüsse, Abnützung oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes;
- Behördliche Konfiskation oder Beschädigung des Gepäckstücks oder dessen Inhalt durch eine Behörde.

### **7 Verhaltenspflichten auf der Reise**

Wertgegenstände wie Pelze, Uhren, Schmuck mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, je samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

### **8 Pflichten im Schadenfall**

- 8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
- 1 bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle;
  - 2 bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung;
  - 3 bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.
- 8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer II C 4.4) erst nach der Auslieferung Zuhause entdeckt, dann muss der Tatbestand innert 2 Tagen der zuständigen

- Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.
- 8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die ELVIA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.
- 8.4 Das versicherte Ereignis ist der Würth Financial Services AG (vergleiche Ziffer I 13) unverzüglich schriftlich mitzuteilen (vergleiche auch Ziffer I 6). Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Nebst den in Ziffer I 5 genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen der Würth Financial Services AG (vergleiche Ziffer I 13) eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
- Polizeirapport;
  - Tatbestandsaufnahme;
  - Quittungen und Bestätigungen.
- 8.5 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der ELVIA zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

## D Shop Garant

### 1 Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort inklusive einer allfälligen Installation 24 Stunden.

### 2 Voraussetzung für die Versicherungsleistung

Nachweis, dass der versicherte Gegenstand durch den Versicherten mit der gültigen UBS Platinum Hauptkarte respektive einer dazugehörigen Zweit- oder Partnerkarte bezahlt wurde (Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos).

### 3 Versicherungsleistungen/Versicherte Auslagen

- 3.1 Die Leistung ist pro Versicherungsfall auf 1000 CHF begrenzt.
- 3.2 Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal 5000 CHF geleistet.
- 3.3 Bei zerstörten, gestohlenen oder geraubten Sachen hat die ELVIA die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.
- 3.4 Bei beschädigten Sachen hat die ELVIA die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.
- 3.5 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet,

- sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.
- 3.6 Die Ersatzleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der Kreditkarte lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag.

## 4 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen Kreditkarte gekauft wurden, unabhängig davon ob sich die versicherte Person auf einer Reise befand.

## 5 Versicherte Ereignisse

- 5.1 Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen.
- 5.2 Beschädigung während des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort.

## 6 Nicht versicherte Gegenstände

- 6.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine.
- 6.2 Tiere und Pflanzen.
- 6.3 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel etc.
- 6.4 Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden.
- 6.5 Gebrauchtware (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware).
- 6.6 Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Kreditkarte erworben wurden.

## 7 Nicht versicherte Ereignisse

- 7.1 Normale Abnutzung oder Verschleiss.
- 7.2 Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache.
- 7.3 Bedienungsfehler.

## 8 Ausschluss von Gewährleistungsfällen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

## 9 Pflichten im Schadenfall

- 9.1 Der Schaden ist unverzüglich telefonisch oder schriftlich der Würth Financial Services AG (vergleiche Ziffer I 13) zu melden.
- 9.2 Nebst den in Ziffer I 5 genannten Dokumenten müssen der Würth Financial Services AG (vergleiche Ziffer I 13) folgende Unterlagen

eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich ist;
- der dazugehörige Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kreditkartenkontos;
- Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.

- 9.3 Ein Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus ist der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen. Auf Verlangen ist der Polizeirapport einzureichen.
- 9.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der ELVIA zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

## E Auslandheilungskosten

### 1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Ziffer I 1 genannten Personen, welche das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 2 Örtlicher Geltungsbereich/Dauer des Versicherungsschutzes

- 2.1 Der Versicherungsschutz gilt während der vereinbarten Versicherungsdauer auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und dem Land, in welchem die versicherten Personen ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 2.2 Die Kosten für Arzt- und Spitalbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

### 3 Versicherungsleistungen/Versicherte Auslagen

Die ELVIA erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung KVG, Unfallversicherung UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) in der Höhe von maximal 250 000 CHF je Person für Spitalaufenthalte und

ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.

Bei einem Unfall oder einer Krankheit gemäss Ziffer II E 4 übernimmt die ELVIA die Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern diese notwendig und wirtschaftlich sind und von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet werden:

#### 3.1 Leistungen bei Unfall und Krankheit

Die Auslandheilungskostenversicherung übernimmt die von den gesetzlichen Sozialversicherungen (KVG, UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) und allfälligen Zusatzversicherungen nicht gedeckten Heilungskosten bei ambulanter Behandlung und bei Spitalaufenthalt, die während einer Ferienreise oder eines Ferienaufenthaltes im Ausland infolge von Krankheit oder eines Unfalls entstehen (ausgenommen davon ist die Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung):

- Heilmassnahmen inkl. Medikamente;
- Spitalaufenthalt;
- Kuraufenthalte in der von der ELVIA geführten Liste überwachter Institutionen (dafür ist vorgängig bei der Würth Financial Services AG (vergleiche Ziffer I 13) ein Gesuch zur Prüfung einzureichen);
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker;
- Miete medizinischer Hilfsmittel;
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten, etc.;
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden;
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Spital;
- Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis max. 3000 CHF.

#### 3.2 Leistungsbegrenzung

Besteht keine Krankenkassen- und/oder UVG-Deckung oder analoge Deckungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat, werden durch die ELVIA von den belegten Gesamtkosten von Spital und ambulanter Behandlung, soweit diese durch Krankheit oder Unfall entstanden sind, lediglich 50% der entstandenen Kosten vergütet. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

## **4 Versicherte Ereignisse**

### **4.1 Unfälle**

- 1 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 2 Unfällen gleichgestellt sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder Degeneration zurückzuführen sind: Zerrungen, Muskel- und Sehnenrisse, Vergiftungen, Verätzungen durch unbeabsichtigtes Einnehmen oder Einatmen giftiger, ätzender Stoffe oder Flüssigkeiten, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (Ausnahme: Sonnenbrand).

### **4.2 Krankheiten**

Als Krankheit gilt jede vom Willen der versicherten Person unabhängige Beeinträchtigung der Gesundheit, die eine ärztliche Behandlung erfordert und nicht Folge eines Unfalls ist.

## **5 Nicht versicherte Ereignisse/Auslagen**

- 5.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben sowie deren Folgen. Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.
- 5.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 5.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
- 5.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inkl. Kontrolluntersuchungen.
- 5.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 5.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheiken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 5.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfangnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen derselben.
- 5.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 5.9 Unfälle beim Fallschirmspringen, Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 5.10 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 5.11 Unfälle im ausländischen Militärdienst.

- 5.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.

## **6 Kostengutsprache**

**Die ELVIA erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung KVG, Unfallversicherung UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) und allfälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Spitalaufenthalte. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt, etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort. Für Kostengutsprachen wählen Sie +41-44-723 44 77 (24 Stunden am Tag).**

## **7 Pflichten im Schadenfall**

- 7.1 Die Würth Financial Services AG ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen (vergleiche Ziffer I 13).
- 7.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der ELVIA und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 7.3 Nebst den in Ziffer I 5 genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen der Würth Financial Services AG (vergleiche Ziffer I 13) eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
  - detailliertes Arztzeugnis;
  - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte im Original.

## **F Reiseabbruch**

### **1 Versicherungsleistungen**

Die Versicherungssumme ist bei Einzelpersonen auf 5000 CHF und bei Familien auf 15000 CHF begrenzt. Je Versicherungsfall ist ein Selbstbehalt von 200 CHF zu tragen.

### **2 Versicherte Ereignisse/Versicherte Auslagen**

#### **2.1 Rückreise-Leistungen**

##### **1 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds**

Wenn eine mitreisende, nahe stehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriiert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die ELVIA aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer II F 4.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person.

## 2 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person zu Hause

Wenn eine nahe stehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird (vergleiche Ziffern I 9) oder stirbt, organisiert und bezahlt die ELVIA aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer II F 4.1) die Extra-Rückreise an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

## 3 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die ELVIA aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer II F 4.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort.

## 4 Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die ELVIA aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer II F 4.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person.

## 5 Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels

Wenn das für die Reise gebuchte oder benutzte öffentliche Transportmittel (vergleiche Ziffer I 9.4) ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die ELVIA aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer II F 4.1) die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benutzten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.

### 2.2 Rückerstattung von Reisekosten

#### 1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die ELVIA die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Arrangementspreis zurückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten

der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.

#### 2 Unvorhergesehene Auslagen bei Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt die ELVIA diese Mehrkosten bis 500 CHF pro Person.

### 3 Nicht versicherte Ereignisse

#### 3.1 Fehlende Zustimmung seitens der ELVIA-Notfall-Zentrale

Wenn die ELVIA-Notfall-Zentrale zu den Rückreiseleistungen gemäss Ziffern II F 2.1.1 – II F 2.1.5 nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

#### 3.2 Abbruch durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. objektiv nicht in der Lage ist, weiterhin die vertraglichen Leistungen zu erbringen, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände abbrechen müsste oder wenn er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Rückreisekosten zu übernehmen. Eine objektive Unmöglichkeit ist unter anderem gegeben, wenn das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten oder das Bundesamt für Gesundheit von Reisen in das gebuchte Land resp. das betroffene Gebiet abrät.

### 4 Pflichten im Schadenfall

Der Schaden ist unverzüglich bei Eintritt des Ereignisses der Würth Financial Services AG (vergleiche Ziffer I 13) zu melden.

**Telefon +41-44-723 44 86**

**Telefax +41-44-723 44 87**

**Für medizinische Notfälle während Ihrer Reise wählen Sie +41-44-723 44 77 (24 Stunden am Tag)**

4.2 Nebst den in Ziffer I 5 genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen der Würth Financial Services AG (vergleiche Ziffer I 13) eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Buchungsbestätigung;
- evtl. Arztzeugnis mit Diagnose;
- evtl. offizielle Atteste;
- Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original;
- Belege für unvorhergesehene Auslagen oder entstandene Mehrkosten im Original;
- Flug-/Fahrscheine im Original;
- Polizeirapporte.

# Übersicht der Versicherungsleistungen

Voraussetzung für Versicherungsschutz: Reise- und Flugunfallversicherung sowie Shop Garant: Bezahlung der Reise zu mindestens 80%, beziehungsweise des versicherten Gegenstandes zu mindestens 50% mit der UBS Platinum Hauptkarte oder einer dazugehörigen Zweit- oder Partnerkarte.

Versicherte Personen:

- Hauptkarteninhaber
- im gleichen Haushalt lebender Ehegatte oder die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person
- im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme (maximal)	
<b>Reise- und Flug-Unfallversicherung</b>	Unfälle als Passagier mit Bus, Bahn, Flugzeug, Taxi, Mietwagen usw.	Todesfall/Invalidität	750 000 CHF
		Transport- und Rettungskosten	60 000 CHF

## UBS Reiseschutz Plus

• Annullierung	Übernahme der Annullierungskosten bei Reiserücktritt infolge eines versicherten Ereignisses (schwere Erkrankung, schwere Unfallfolgen usw.)	Einzelpersonen pro Fall/Jahr	5 000 CHF
		Familien pro Fall/Jahr	15 000 CHF
• Flugverspätung	Verpassen des Anschlussfluges (wegen Verspätung des ersten Luftfahrtunternehmens von mind. 6 Stunden)	pro Fall	300 CHF
		pro Jahr	600 CHF
• Reisegepäck	Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Zerstörung des Reisegepäckes	pro Fall	4 000 CHF
		pro Jahr	8 000 CHF
• Shop Garant	Zerstörung oder Beschädigung von mit der UBS Kreditkarte bezahlten Waren	pro Fall	1 000 CHF
		pro Jahr	5 000 CHF
• Auslandheilungskosten	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Kosten bei plötzlicher Krankheit respektive bei einem Unfall im Ausland	pro Fall	250 000 CHF
• Reiseabbruch	Organisation und Bezahlung der Rückreise sowie Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise bei Reiseabbruch infolge eines versicherten Ereignisses	Einzelpersonen pro Fall/Jahr	5 000 CHF
		Familien pro Fall/Jahr	15 000 CHF

© UBS 2008. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken der UBS. Alle Rechte vorbehalten. Gedruckt im September 2008, 132856. Produktion: UBS AG, Procurement/Publishing, Basel.

